Satzung

Eintracht Frankfurt - Fanclub

EFC Flörsbachtaler Adler

Version vom 14.11.2025 – ersetzt alle Vorgängerversionen!

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „EFC Flörsbachtaler Adler“ zunächst ohne den Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in 63639 Flörsbachtal.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Fans des Fußball-Vereins Eintracht Frankfurt.
Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Wahrung der Interessen des Fußball-Vereins Eintracht Frankfurt.
Der Verein distanziert sich ausdrücklich von Mitgliedern die gewalttätig, auf Schlägereien oder Sachbeschädigungen aus sind.
Mitglieder, die sich nicht an diese Satzung halten, können durch den Vorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins, werden in dieser Satzung geregelt. Die Aktuellste Version der Satzung ist auf der Homepage des Fanclubs erhältlich.

2. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person schriftlich beantragen.
Für Minderjährige ist die Einwilligung des gesetzl. Vertreters erforderlich.
Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.
Durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.
Gründe für eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages müssen nicht angegeben werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. den Tod.
2. Austritt unter Einhaltung der Kündigungsfrist.
   Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines jeden Monats, wenn eine schriftliche Kündigung bis zum 15.des laufenden Monats dem Verein zugegangen ist.
3. Ausschluss aus den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Gründen seitens des geschäftsführenden Vorstandes.
   Der Ausschluss wird dem Betroffenen nach einer Vorstandssitzung schriftlich mitgeteilt.
   Gegen den ausschließenden Beschluss steht dem Betroffenen, innerhalb eines Monats nach Zugang, das Recht der Beschwerde zu.
   Über diese Beschwerde hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zu entscheiden.
   Durch erlöschen der Mitgliedschaft besteht dem Verein gegenüber keinerlei Verbindlichkeit mehr.
   Bereits geleistete Zahlungen bleiben Eigentum des Vereins.

§ 6 Ausschließungsgründe

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Pflichten (siehe §8) nicht nachkommt.
2. Falls der Beitragsrückstand nach erfolgter Mahnung mehr als 3 Monate beträgt, kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.
3. Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügen (siehe § 2), können ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Anträge zu stellen.
3. ab dem Alter von 15 Jahren, das Stimmrecht auszuüben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. die festgelegten Beiträge zu entrichten.
4. an allen Veranstaltungen und bei sonstigen Aufgaben des Vereins nach Kräften mitzuwirken.
5. zum Ersatz des Schadens, den sie grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein oder von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen verursacht haben.
6. bei einem Alter unter 15 Jahren, an Vereinsfahrten nur mit Schriftlicher Genehmigung des gesetzl. Vertreters teil zu nehmen.
7. spätestens zwei Wochen vor einer Fahrt des Fanclubs bei Nichtteilnahme abzusagen, ansonsten ist der komplette Fahrtpreis zzgl. Eintrittspreisen trotzdem zu zahlen.

§ 9 Beitragsordnung

Der Beitrag unterliegt einer Staffelung:

Im 1. Halbjahr (bis 30.06.) zahlen neue Mitglieder den vollen Beitrag.
Bei Beitritt ab dem 01.07. im ersten Jahr nur noch die Hälfte.
Mitglieder im Alter von 1-14 Jahren zahlen 50% des festgelegten Beitrages.
Sind beide Elternteile Mitglied, so bezahlt das jüngste Kind zwischen dem 01. Und dem 14. Lebensjahr keinen Beitrag.

3. Organe des Vereins

§ 10 Mitglieder-/Jahreshauptversammlung

1. Mitgliederversammlung
   Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ.
   Sie wird vom 1.Vorsitzenden nach Bedarf oder nach Antrag von 1/3 der Mitglieder einberufen. Sie findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern angezeigt wird. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

2. Jahreshauptversammlung
   Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - Entlastung des Vorstandes
   - Wahl des Wahlleiters
   - Wahl der Vorstandsmitglieder
   - Wahl der Kassenprüfer
   - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit hierzu nicht eine besondere Mitgliederversammlung einberufen wurde.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- 1.Vorsitzender
- 2.Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Stellvertretender Schriftführer
- 2 Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ¾ der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal in jedem Quartal stattfinden. Zu den Vorstandssitzungen erfolgt die Einladung durch den 1.Vorsitzenden.
Der geschäftsführende Vorstand kann auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er hat ferner die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

Im Verhinderungsfalle übernimmt der 2.Vorsitzende die Vertretung mit allen Rechten und Pflichten.

Der Kassenwart nimmt die Geldgeschäfte des Vereins wahr. Die Einnahmen und Ausgaben sind von ihm, aufgegliedert nach den Zweckbestimmungen des Haushaltsplans, nachzuweisen.

Über alle Versammlungen bzw. Sitzungen sind Protokolle durch den Schriftführer oder seinen Stellvertreter zu führen. Sämtliche Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben und ermöglichen oft erst eine funktionierende Vorstandsarbeit. Die Beisitzer können je nach Bedarf mit wechselnden Aufgaben betraut werden, aber ebenso auch mit konkreten Funktionen „belegt“ sein.

§ 13 Finanzordnung

1. Verantwortlich für die korrekte Ausführung aller nach dieser Ordnung auszuführenden Tätigkeiten ist der Kassenwart.
2. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr
3. Der Vorstand hat für das laufende Haushaltsjahr der Jahreshaupt-versammlung einen Haushaltsplan vorzulegen und zu erläutern. Einnahmen und Ausgaben sollten sich ausgleichen.
4. Die Einnahmen und Ausgaben sind vollständig und termingerecht zu erfassen und zu belegen. Aus dem Inhalt der fortlaufend nummerierten Belege Muss der Grund der Zahlung zweifelsfrei zu erkennen sein.
5. Die Kasse wird durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer sind zu allen Prüfungsverhandlungen berechtigt, die sie für erforderlich halten. Der Kassenprüfer und sein Stellvertreter werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
6. Für jedes Haushaltsjahr ist vom Kassenwart eine gegliederte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögenstandes zum Ende des Haushaltsjahres vorzulegen.
7. Die der Haushalts- und Kassenführung zugrunde liegenden Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind mindestens bis zum Abschluss des Kalenderjahres aufzuheben und können mit Genehmigung des Vorstands vernichtet werden.
8. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bleibt ausschließlich der Jahreshaupt- bzw. der Mitgliederversammlung vorbehalten.
9. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommen, sind schriftlich hinzuweisen. Vorausgezahlte Beiträge werden nach Austritt oder Ausschluss nicht zurückgezahlt.
10. Aufwendungen müssen vom Vorstand vorher genehmigt werden.
11. Sämtliche Ausgabenbelege sind vom Vorstand als sachlich richtig zu bestätigen.
12. Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über Ausgaben in Höhe von einem Drittel der Monatseinnahmen des Vereins. Über Ausgaben, die ein Drittel der Monatseinnahmen übersteigen, entscheiden mehrheitlich die anwesenden Mitglieder bei Mitgliederversammlungen.
13. Der zu entrichtende Aufpreis bei Fahrten des Fanclubs, beträgt für Nichtmitglieder 10%, jedoch mindestens 10€.

§ 14 Verfahren aller Organe

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

4. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 15 Versammlung und Termine

Termine für Treffen werden von der Mehrheit der Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Andere Termine legt der Vorstand fest.
Die Mitglieder werden zur regen Teilnahme an den Treffen und Aktionen aufgefordert. Gäste sind an den regelmäßigen Zusammenkünften willkommen, sofern sich der Vorstand nicht dagegen ausspricht.

§ 16 Kritikrecht

Schriftliche Kritiken und Einsprüche von Mitgliedern sind vom Vorstand innerhalb von vier Wochen zu erörtern und zu entscheiden. Grundsätzlich hat jedes Mitglied des Vereins das Recht Kritik zu üben, solange die Kritik vernünftig, sachlich und zurecht vorgetragen wird.

§ 17 Vermögen und Vereinseigentum

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände, sind Eigentum des Vereins.
Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
Bei Beschädigungen und Abhandenkommen von Vereinseigentum sind die Schuldigen schadenersatzpflichtig.

§ 18 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden.
Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.
Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als ¾ der stimmberechtigten Mitglieder, so ist frühestens nach vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der zu dem Beschluss eine ¾ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen auf einer Abschlussfeier aufgelöst bzw. zu gemeinnützigen Zwecken gespendet.

Flörsbachtal, den 14.11.2025

(1.Vorsitzender)	(2.Vorsitzender)
Sebastian Amend	Sascha Müller